

- die Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 2013 über die Zurückweisung der von ihm am 25. Oktober 2012 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- ihm einen Betrag in Höhe von 1 798 650 Euro als Ersatz für den materiellen und den immateriellen Schaden infolge der Berufskrankheit zuzusprechen, die nach dem Grundsatz der vollständigen Entschädigung nach allgemeinem Recht erstattungsfähig sind, abzüglich der nach Art. 73 des Statuts gewährten und gegebenenfalls vom Gericht im Rahmen der derzeit anhängigen Rechtssache F-142/12 angepassten Entschädigung;
- ihm einen Betrag in Höhe von 145 850 Euro für den immateriellen Schaden zuzusprechen, die durch das Fehlverhalten der Kommission ihm gegenüber entstanden ist;
- ihm die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten und anderer Auslagen sowie Verzugszinsen und sonstige Zinsen, die der Gerichtshof für billig und angemessen hält, ab Dezember 2004, dem Zeitpunkt, ab dem die ihm entstandenen Schäden hätten errechnet und ersetzt werden können, zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2013 — ZZ/EWSA

(Rechtssache F-54/13)

(2013/C 207/113)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und A. Guillerme)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des EWSA, mit der dieser einen vom Kläger auf Art. 90 Abs. 1 des Statuts gestützten Antrag auf Ersatz des Schadens zurückgewiesen hat, der dem Kläger durch administrativen Übereifer oder gar behördliche Schikanen entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die auf die Beschwerde des Klägers vom 24. Oktober 2012 mit Entscheidung vom 22. Februar 2013 bestätigte Entscheidung des Generalsekretärs des EWSA vom 3. Oktober 2012 aufzuheben, soweit mit ihr der Antrag des Klägers vom 5. Juni 2012 auf Gewährung einer angemessenen Entschädigung für den ideellen Schaden, die Rufschädigung und die Beeinträchtigung sowohl seiner Gesundheit als auch seiner beruflichen Laufbahn abgelehnt wurde;
- ihm für den ideellen Schaden, die erlittene Rufschädigung und die Beeinträchtigung seiner Gesundheit eine mit 12 000 Euro veranschlagte Entschädigung zu zahlen, vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens;
- ihm für den Laufbahnschaden, der ihm wegen des aufgrund der damals laufenden Untersuchungen und Verfahren eingetretenen Aufschubs entstanden ist, eine Entschädigung zuzusprechen, und zwar durch Wiederherstellung der Laufbahn in der Besoldungsgruppe AST 5, vorbehaltlich der Entwicklung im Laufe des Verfahrens, hilfsweise, durch eine vorbehaltlich einer Erhöhung im Laufe des Verfahrens auf 41 403,09 Euro veranschlagte angemessene Entschädigung;
- dem EWSA die Kosten aufzuerlegen.